

Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

61. Jahrgang 12.05.2022 Nr. 22

1. Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 262 – Griegstraße – der Stadt Recklinghausen

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 262 – Griegstraße – der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147), und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die mit Satzung des Rates der Stadt Recklinghausen für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 262 – Griegstraße – beschlossene Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über einen Bereich, der im Norden durch den Nordfriedhof, im Osten durch die Von-Weber-Straße, im Süden durch den Siedlungsbereich der Verdistraße sowie im Westen durch den Siedlungsbereich der Straße "Im Romberg" begrenzt wird.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Recklinghausen, Flur 237: 221, 222, 752, 939, 985 und Flur 238: 5, 7, 11, 351, 364 (teilweise), 365, 366, 367, 368, 369, 474, 475. Der Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügten Übersicht und dem Lageplan zu entnehmen, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

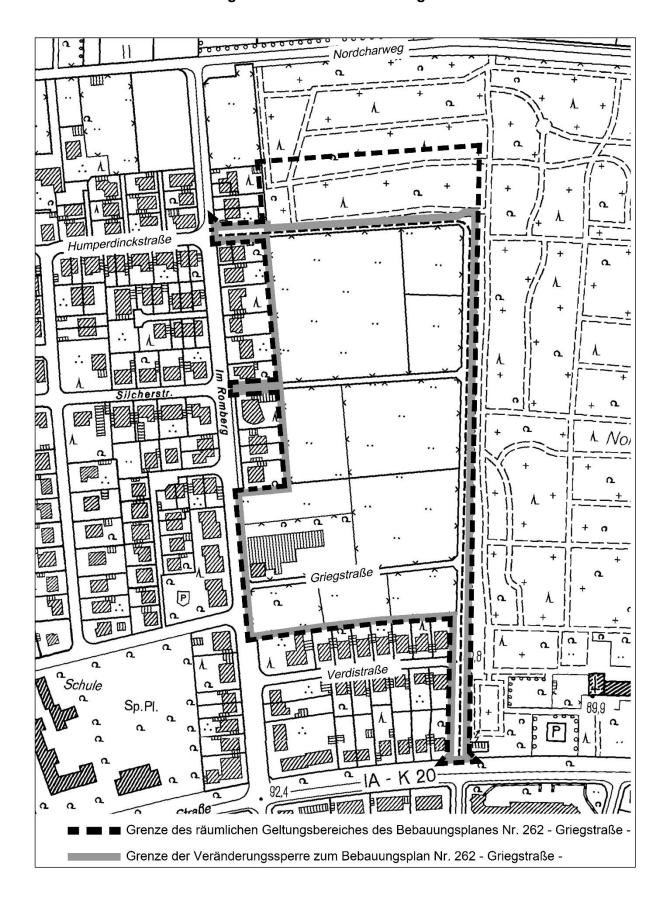
§ 3 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage bis zum 18. Mai 2023 einschließlich wirksam.

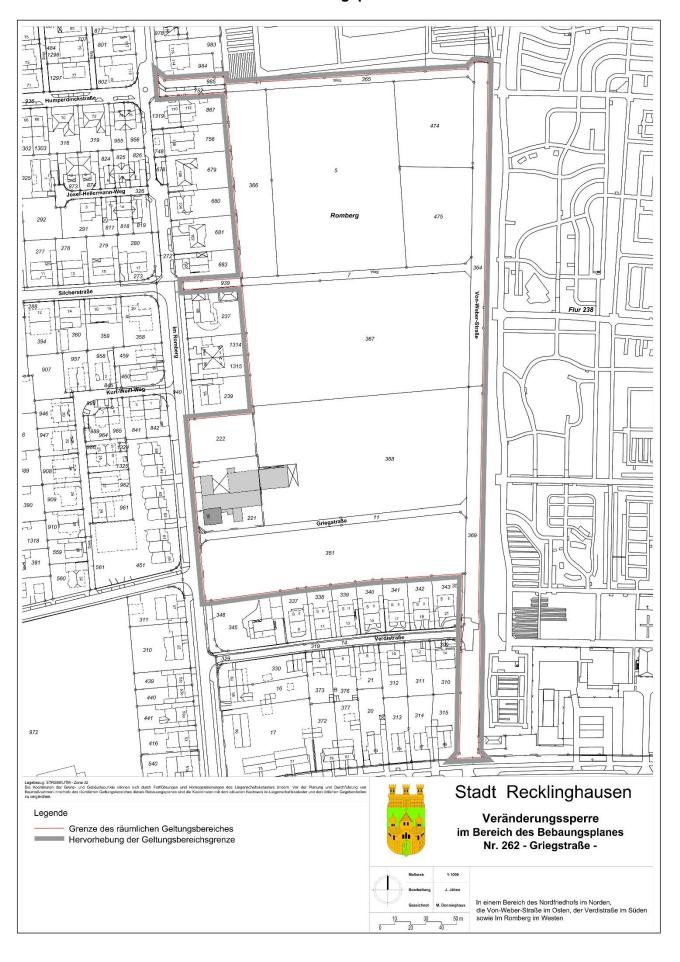
Recklinghausen, den 12.05.2022

gez. Tesche Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 262 – Griegstraße – der Stadt Recklinghausen



Lageplan



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten: montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt der Stadt Recklinghausen http://www.recklinghausen.de/bplan abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBI. I S. 674), in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021) wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 262 – Griegstraße – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

- 1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- 2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 12.05.2022

gez. **Tesche Bürgermeister**